



Ihre Rettungsschwimmer

Schutzkonzept SLRG für Trainings

Die Schweizerische Lebensrettungs-Gesellschaft SLRG setzt sich schweizweit für die Verhütung von Unfällen am, im und auf dem Wasser ein. Dies beinhaltet zum einen Ausbildung und Einsätze im Wassersicherheitsbereich und zum anderen den Rettungsschwimmersport. Dazu legt der Sportbereich die Grundlage für die körperliche Fitness sowie den Aufbau und Erhalt von Rettungskompetenzen im Wasser.

A. Ausgangslage

Durch den Ausbruch der Corona-Pandemie in der Schweiz im Februar 2020 wurde unter dem Epidemiegesetz die 'Verordnung über Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus (COVID-19)' eingeführt. Seitdem wurde diese Verordnung mehrmals angepasst und umfasst verschiedenste Einschränkungen.

Um die Rückführung aus den verschiedenen Beschränkungen für die Schweizer Gesellschaft einzuleiten, sind u.a. auch Organisationen im Sport eingeladen ein Schutzkonzept auszuarbeiten, um unsere Gesellschaft während der Öffnung zu schützen (im speziellen besonders gefährdete Personen) und ein Wiederaufflammen der Epidemie zu verhindern.

Im Folgenden werden dazu die Grundsätze sowie sowie Massnahmen für den Sport in der SLRG in der Übergangsphase bis zum vollständigen Aufheben aller Beschränkungen ausgeführt.

Die Trainings der SLRG (Pool, offenes Gewässer, Landtraining) können unter Einhaltung gewisser Grundsätzen zu allen Zeiten so organisiert werden, dass die Vorschriften des Bundes eingehalten werden können.

An dieser Stelle sei auch auf die Eingaben des Schutzkonzeptes für Hallen- und Freibäder des VHF (Verband für Hallen- und Freibäder, 21.4.20) sowie das Swiss Aquatics Trainingskonzept für Schwimmanlagen (21.4.20) verwiesen, an welche sich das vorliegende 'Schutzkonzept SLRG für Trainings' anlehnt.



Ihre Rettungsschwimmer

B. Grundsätze

Die Sicherheit sowie die physische (und medizinische) Unversehrtheit von Teilnehmenden in SLRG Trainings steht an höchster Stelle.

Alle Trainings im Rahmen der SLRG unterliegen den nachfolgend aufgeführten Massnahmen bis zur vollständigen Aufhebung der eingeführten Beschränkungen. Trainings der SLRG umfassen zur Hauptsache den Rettungsschwimmsport, beinhalten aber auch weitere Sportarten (z.B. Tauchen, Freitauchen, Unterwasser-Rugby, Flossenschwimmen, etc.). Landtrainings der SLRG gehören auch dazu.

Vorbehalten sind strengere Massnahmen, Empfehlungen bzw. Anordnungen von Partnerorganisationen oder übergeordneten Instanzen (z.B. Kantone/Gemeinden, Swiss Olympics, Bundesamt für Sport (BASPO), Jugend+Sport (J+S), Erwachsenensport Schweiz (esa), Verband für Hallen- und Freibäder (VHF), Association des piscines romandes et tessinoises (APRT)).

Folgende übergeordnete Grundsätze des Bundes (www.bag.admin.ch / bag-coronavirus.ch) gelten in höchster Priorität:

- Einhaltung der Hygieneregeln des BAG.
- Social-Distancing (2m Mindestabstand zwischen allen Personen; 10m² pro Person; kein Körperkontakt)
- Maximale Gruppengrösse gemäss aktueller behördlicher Vorgabe. Wenn möglich gleiche Gruppenzusammensetzung und Protokollierung der Teilnehmenden zur Nachverfolgung möglicher Infektionsketten.
- Besonders gefährdete Personen müssen die spezifischen Vorgaben des BAG beachten.

Für das aktuell kursierende Coronavirus SARS-CoV-2 gibt es gemäss WHO bisher keinen Nachweis für eine Übertragung des Virus im Wasser. Es wird davon ausgegangen (WHO, 2020*), dass auch das COVID-19 Virus durch Chloridisierung bzw. UV-Bestrahlung inaktiviert wird. Im Weiteren werden behüllte Viren wie das Coronavirus in der Umwelt deutlich schneller inaktiv als andere Viren, da beispielsweise auch Sonnenlicht ihre schützende Fettschicht angreift (WHO, 2020*). Somit scheint eine Übertragung ebenso im offenen Gewässer als gering. Dazu kommt, dass das dauernde Umspülen der Haut eine sehr starke Verdünnung jeglicher Konzentrationen zur Folge hat.

Daher kann geschlossen werden, dass das Sporttreiben im Wasser in seuchenhygienischer Hinsicht kaum ein Risiko darstellt, wobei eine Übertragung, wie in anderen Umgebungen auch, nie ganz ausgeschlossen werden kann.

*Quelle: WHO, 23.4.2020. Interim Guidance - Water, sanitation, hygiene, and waste management for the COVID-19 virus

Bezüglich Hygienemassnahmen (Oberflächen und Lüftung) in Hallen- und Freibädern wird auf das Schutzkonzept für Hallen- und Freibäder des VHF verwiesen.

Als übergeordnete Überlegung sollte der Bade- und Schwimmbetrieb gemäss nachfolgender Priorisierung aufgenommen werden können (gesteuert durch die Anlagebetreiber):

1. Trainings von Vereinen und öffentlichen Schulen
2. Öffentlichkeit/Privatpersonen



Ihre Rettungsschwimmer

C. Massnahmen¹

Um der schrittweisen Wiederaufnahme Rechnung zu tragen und den SLRG-Sektionen (=Trainingsdurchführern) sowie den Trainierenden die Möglichkeit zu geben sich zu organisieren, werden folgende Phasen angestrebt:

- I. Zunächst sollten mit kleinen Gruppen sämtliche Abläufe eingeführt und evaluiert werden. Hierfür sei die Nutzergruppe der Leistungssportler auf nationaler Ebene empfohlen (Personen mit Swiss Olympic Karte (Junioren & Elite) des Nationalkaders (2020) und Nationalteams (2019/20)). Für diese Trainierenden geht es im Hinblick auf zukünftige internationale Grossereignisse ausserdem darum ein entsprechendes Leistungsniveau zu erhalten. (Ziel: so früh wie möglich)
- II. In einer zweiten Phase können die Nutzergruppen vergrössert und Aktivitäten für Trainierende im Erwachsenenalter ermöglicht werden. Viele Teilnehmende der Vereine sind im Sommer als Aufsichtspersonen am Wasser im Einsatz. Daher ist es wichtig, dass diese Nutzergruppe Trainings im Wasser absolvieren kann, um so auch auf Ernstfälle vorbereitet zu sein (Ziel: ab 11.5.20).
- III. In einer dritten Phase sollte versucht werden, wieder annähernd normale Vereinsaktivitäten zu ermöglichen: inkl. Jugendgruppen, Plauschgruppen, etc. (Ziel: 8.6.20 oder früher). Das Datum sollte in enger Absprache mit dem BASPO (J+S und esa) definiert werden. Auch ein öffentlicher Schwimmbetrieb ist mit entsprechenden Auflagen (Begrenzung der Besucherzahlen in festen Zeitfenstern) ab der dritten Phase denkbar.

1. Risikobeurteilung und Triage

a. Krankheitssymptome

Gemäss BAG gelten als die am häufigsten auftretenden Symptome die folgenden (siehe auch [Website des BAG / Krankheit COVID-19](#)): Husten (meist trocken), Halsschmerzen, Kurzatmigkeit, Fieber/Fiebergefühl, Muskelschmerzen, plötzlicher Verlust des Geruchs- und/oder Geschmacksinns.

Personen mit Krankheitssymptomen oder dem Verdacht einer Ansteckung dürfen nicht an Trainings der SLRG teilnehmen, folgen den Empfehlungen des BAG (Quarantäne, Arztkonsultation) und informieren die Sektion.

b. Besonders gefährdete Personen

Gemäss BAG gehören folgende Personen in diese Gruppe (siehe auch [Webseite des BAG / besonders gefährdete Personen](#) bzw. Anhang der '[Verordnung 2 über Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus \(COVID-19\)](#)'): Personen ab 65 Jahre oder Personen mit bestehenden Vorerkrankungen (z.B. Bluthochdruck, chronische Atemwegserkrankungen, Diabetes, Erkrankungen und Therapien welche das Immunsystem schwächen, Herz-Kreislauf-Erkrankungen, Krebs). Diese Personen sind Trainings der SLRG fernzubleiben.

¹ In diesem Dokument wird zu einigen Punkten folgende Unterscheidung angewendet: **Pool**: Schwimmbecken mit geschlossenem Wasserkreislauf, meist chemisch gereinigt, Indoor und/oder Outdoor, mit Infrastruktur wie Einlass/Kasse/Umkleide/Dusche/Toiletten; **Offenes Gewässer**: See/Fluss, mit oder ohne Infrastruktur.



SLRG SSS

Ihre Rettungsschwimmer

2. Anreise, Ankunft und Abreise zum und vom Trainingsort

a. An- und Abreise zum Trainingsort

Der Trainingsort soll möglichst Wohnorts nah gewählt werden, damit er im besten Fall sogar zu Fuss erreichbar ist. Für eine weitere An- und Abreise wird empfohlen, individuelle Verkehrsmittel wie Fahrräder, Motorräder oder Personenwagen zu benutzen.

Die Nutzung der öffentlichen Verkehrsmittel sollte vermieden werden. Wenn dem nicht ausgewichen werden kann, gilt es, die Abstands- und Hygieneregeln stets einzuhalten. Das Tragen einer Hygienemaske wird nur empfohlen, wenn z.B. zu Stosszeiten die Abstandsregel nicht eingehalten werden kann.

Am Trainingsort sind Sammelort, Umkleideorte und Materialdepot für die Trainierenden zu definieren und im Vorfeld zu kommunizieren.

Um Personenansammlungen zu vermeiden dürfen die Trainierenden max. 10 Min. vor Trainingsstart an den Trainingsort kommen und müssen diesen auch 10 Min. nach Trainingsende wieder verlassen haben.

3. Infrastruktur

a. Platzverhältnisse/Trainingsortverhältnisse

Trainingsorte mit Infrastruktur unterliegen, bezüglich den Bereichen Eingang, Kasse/Einlasskontrolle, Umkleide, Dusche, Toiletten sowie der Schwimmanlage, den Vorgaben bzw. dem Schutzkonzept des Anlagebetreibers. Diese sind durch die Trainierenden zu befolgen.

Offenes Gewässer

Da die Platzverhältnisse im offenen Gewässer meist deutlich grösser sind, stellen die Abstandsregeln kaum eine Problematik dar. Die Trainierenden halten sich an die 10m²-Regel. Diese sind natürlich auch beim Ein- und Auswassern einzuhalten.

b. Umkleide/Dusche/Toiletten

Bezüglich Betrieb von Umkleide/Dusche/Toiletten ist der Anlagebetreiber verantwortlich. Der Aufenthalt am Trainingsort sollte auf ein Minimum reduziert werden. Die Trainierenden sollten sich vor dem Training bereits zu Hause umziehen. Nach dem Training können sie sich mittels Badetuches umziehen.

Pool

Die Trainierenden duschen nach dem Training zu Hause. Auch der Gang zur Toilette sollte, wenn immer möglich, zu Hause erfolgen.

Offenes Gewässer

Neoprenanzüge können vor Ort unter Einhaltung der Distanzregeln angezogen werden.

c. Reinigung (der Sportstätte)

Bei vorhandener Infrastruktur ist der Anlagebetreiber zuständig für die Reinigung und Desinfektion.

d. Verpflegung

Bei vorhandener Infrastruktur ist der Anlagebetreiber zuständig für Gastronomieangebote (gemäss Vorgaben des Bundes). Die Trainierenden essen zu Hause vor bzw. nach dem Training.



Ihre Rettungsschwimmer

e. **Zugänglichkeit und Organisation zur und in der Infrastruktur**

Die Zugänglichkeit sowie die Trainingsorganisation muss vorgängig (mit dem Anlagenbetreiber) geklärt werden. Die Unterweisung des Schutzkonzeptes (inkl. der Abfrage auf eine mögliche COVID-19-Erkrankung) sowie Trainingsanweisungen sind vor den Trainings (digital) durchzuführen bzw. auszutauschen.

Offenes Gewässer

Bei der Bereitstellung und der Wiederinstandsetzung/Aufräumen des Materials ist die Abstandregelung konsequent zu berücksichtigen (z.B. Surfski alleine oder an den Enden tragen, etc.)

f. **Verteilung von Personen/Gruppen**

Die maximale Trainingsgruppengrösse orientiert sich an der aktuellen Vorgabe des Bundes (inkl. Betreuer). Die Trainingsgruppen werden von der Sektion eingeteilt, um die Gruppengrößen einhalten zu können. Trainingseinheiten werden zeitlich so geplant, dass sich nachfolgende Gruppen nicht begegnen. Auch das Retablieren des Materials muss dabei berücksichtigt werden.

Pool

Die Trainierenden trainieren gestaffelt nach Bahnfreigaben des Anlagenbetreibers.

Offenes Gewässer

Die Trainierenden trainieren zeitlich gestaffelt damit jederzeit die Abstandsregel eingehalten werden kann.

4. **Trainingsformen, Trainingsspiele und Trainingsorganisation**

a. **Einhalten der übergeordneten Grundsätze in adäquaten oder angepassten Trainings- bzw. Übungsformen**

Der Rettungsschwimmsport wie auch weitere Sportarten der SLRG sind primär sportliche Tätigkeiten ohne Körperkontakt. Kontakt besteht vor allem zu verschiedenen Materialien wie z.B. Puppe, Gurtretter, Flossen, Ball, Surfski, Paddelboards, etc.. Einzeldisziplinen, welche keine zusätzliche Hilfsperson bedingen, können somit problemlos trainiert werden.

Einzeldisziplinen welche eine Hilfsperson voraussetzen oder Teamdisziplinen (z.B. Staffeltrainings, Unterwasserrugby, etc.) sollten vermieden werden.

Detaillierte Trainingsinhalte werden, unter Einhaltung des Schutzkonzeptes, von den Trainierenden selber definiert.

Pool

Der Anlagebetreiber gibt die maximale Belegung pro Schwimmbahn vor. Dabei sind durch die Trainierenden die Abstandsregeln einzuhalten (z.B. mittiges bzw. seitliches Schwimmen in der Bahn, Pausieren an entgegengesetzten Bahnen, etc.).

Korrekturen der Trainierenden sollen ohne Körperkontakt, ausschliesslich mündlich erfolgen, unter Einhaltung des verlangten Abstandes.

Offenes Gewässer

Trainierende sollen ständigen Sichtkontakt zueinander halten (Sicherheit), dies bedingt, dass ein Training immer mit mindestens zwei Personen stattfindet. Das Mitführen einer Sicherheitsboje (z.B. Restube) erhöht die Eigensicherheit weiter.

Bei Starttrainings und Training des Oceanman/womans ist jeweils die Abstandregel bewusst einzuhalten.

Korrekturen der Trainierenden sollen ohne Körperkontakt, ausschliesslich mündlich erfolgen, unter Einhaltung des verlangten Abstandes.

Der Aufenthalt an Land (vor allem in Badeanlagen) ist auf ein Minimum zu reduzieren.



Ihre Rettungsschwimmer

b. **Material**

Trainierende besitzen ihr eigenes (markiertes) Trainingsmaterial und benutzen ausschliesslich dieses. Sofern Platz vorhanden ist und die Hygiene- und Abstandsregeln eingehalten werden können, kann das Trainingsmaterial in der Sportanlage gelagert werden. Ansonsten muss es für jedes Training mitgebracht werden.

Beim Gebrauch von Vereinsmaterial (z.B. Puppen, Gurtretter, Paddelboards, Surfskis, etc.), wird dieses nur von einer Person pro Training benutzt. Das Material muss nach Gebrauch entsprechend gereinigt und desinfiziert werden.

Ist zu wenig Material für den Einzelgebrauch für die Trainierenden vorhanden, muss die Anzahl Personen auf jene des Materials abgestimmt werden.

c. **Risiko/Unfallverhalten**

Die Sicherheit ist ein Grundsatz der SLRG. Risiken und Unfälle im Trainingsbetrieb sind sehr niedrig bzw. selten und das korrekte Verhalten in Ereignisfällen bereits Teil der Sportart. Dazu gehört die Einhaltung der SLRG-Bade- / Fluss- bzw. Tauchregeln wie auch die Berücksichtigung der Wetterbedingungen am, im oder auf dem offenen Gewässer.

Sportspezifisches Warm Up und Cool Down gehören ebenso zur Unfallprävention und sollen nach wie vor durchgeführt werden.

d. **Schriftliche Protokollierung der Teilnehmenden**

Für die Anwesenheitskontrolle, Erfassung der Adressdaten der Trainierenden, das Einhalten des Schutzkonzeptes für das Training ist jeweils eine zugeteilte Person pro Training verantwortlich. Diese Person wiederholt zu Beginn des Trainings kurz die wichtigsten Punkte aus dem Schutzkonzept (Abstandregel, etc.).

Die Angaben werden nach Abschluss jedes Trainings an eine zuständige Person pro Sektion gesendet, um die Daten zentral zu sammeln. Dies erlaubt bei Bedarf schnelle Rückschlüsse und eine weitere Kontrolle zur Einhaltung des Schutzkonzeptes.

5. **Verantwortlichkeit der Umsetzung vor Ort**

Für die konkreten Aufgaben sind folgende Personengruppen zuständig:

- Der Anlagebetreiber bei Anlagen mit Infrastruktur für die Einlasskontrolle, Reinigung und Bahnorganisation.
- Eine zuständige Person pro Sektion für das Sammeln der Anwesenheitskontrolle und Adressdaten der Trainierenden sowie zur Unterstützung der Einhaltung des vorliegenden Schutzkonzeptes.
- Eine zugeteilte Person pro Training für die Anwesenheitskontrolle, Erfassung der Adressdaten sowie Einhaltung des Schutzkonzeptes während dem Training.
- Alle Trainierenden halten sich solidarisch und mit hoher Selbstverantwortung an das 'Schutzkonzept SLRG für Trainings'.



SLRG SSS

Ihre Rettungsschwimmer

6. Kommunikation des Schutzkonzeptes

Die bestehenden, eingespielten Kommunikationskanäle der SLRG werden auch für die Kommunikation dieser Publikation benutzt.

Dazu gehört die direkte Anschrift an die Mitglieder des Zentralvorstandes, aller Präsidenten der Regionen und Sektionen wie auch an die Mitarbeitenden der Geschäftsstelle. Zusätzlich findet die Publikation dieser Inhalte auf der SLRG-Website (www.slrgr.ch) sowie im «Corona-Forum» (slrgssscorona.forumbee.com) statt.

Das 'Schutzkonzept SLRG für Trainings' wird in drei Landessprachen verbreitet (DE, FR, IT). Im Weiteren werden involvierte Partnerorganisationen (z.B. VHF/APRT, J+S/esa/BASPO, Swiss Olympic) direkt seitens SLRG informiert. Die Sektionen (Trainingsdurchführer) werden angehalten das Schutzkonzept mit den Anlagebetreibern zu erörtern.

7. Umsetzung

Die einzelnen Sektionen sind verpflichtet eingeführte SLRG-Trainings gemäss den hier festgehaltenen Grundsätzen und Massnahmen durchzuführen.

Die trainingsdurchführenden Sektionen bestimmen jeweils eine verantwortliche Person für ihre Sektion. Diese Person kann bei Fragen unterstützen und kontrolliert die Umsetzung des 'Schutzkonzept SLRG für Trainings'.

Das vorliegende Schutzkonzept wurde durch eine Ad-hoc-Arbeitsgruppe² erstellt, von der SLRG «Fachgruppe Sport» gegengelesen und vom Geschäftsführer am 27.04.2020 genehmigt³.

Sursee, 27.04.2020

Reto Abächerli
Geschäftsführer SLRG

² Ad-hoc Arbeitsgruppe bestehend aus Alexandra Staubli (SLRG Luzern), Ramona von Flüe (SLRG Luzern), Daniela Reichmuth (SLRG Schweiz; SLRG Innerschwyz), Marc Audeoud (SLRG Schweiz; SLRG Luzern). Die Einsetzung der Ad-hoc Arbeitsgruppe erfolgte durch den Geschäftsführer.

³ Am 23.04.2020 hat der Zentralvorstand den Geschäftsführer mit der Erstellung eines Schutzkonzeptes betraut sowie ihm die Entscheidungsbefugnis hierüber übertragen.